

8.

Verordnung

**der Landesregierung über die Festlegung der „Abfälle mit hohem biogenem Anteil“
und der „Mischfeuerungsanlagen mit hohem biogenem Anteil“ in Ökostromanlagen
(Biomasseverordnung)**

Auf Grund des § 48i Abs. 1 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 6/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 41/2001, wird verordnet:

§ 1

Biogene Stoffe (Biomasse)

(1) „Biogene Stoffe (Biomasse)“ im Sinne dieser Verordnung sind Energieträger pflanzlicher oder tierischer Herkunft sowie daraus resultierende Folge- und Nebenprodukte, Rückstände und Abfälle.

(2) Als „biogene Stoffe (Biomasse)“ im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere:

- a) Pflanzen- und Pflanzenbestandteile,
- b) aus Pflanzen und Pflanzenbestandteilen hergestellte Energieträger oder Brennstoffe,
- c) Abfälle und Nebenprodukte pflanzlicher und tierischer Herkunft aus der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie aus der Nahrungs- und Futtermittelerzeugung,
- d) durch anaerobe Vergärung erzeugtes Biogas,
- e) aus biogenen Stoffen im Sinne des Abs. 1 durch Vergärung und Pyrolyse erzeugte Produkte,
- f) aus Biomasse im Sinne des Abs. 1 erzeugte Produkte.

(3) Keinesfalls als „biogene Stoffe (Biomasse)“ im Sinne des Abs. 1 gelten:

- a) Fossile Brennstoffe (Kohle, Mineralöl, Erdgas, Torf) sowie daraus hergestellte Neben- und Folgeprodukte,
- b) Papier, Pappe, und Karton,
- c) Textilien,
- d) Tierkadaver und Tiermehl,
- e) Klärschlamm,
- f) Siedlungsabfälle,
- g) Ablauge.

§ 2

Abfälle mit hohem biogenem Anteil

Als „Abfälle mit hohem biogenem Anteil“ gelten:

- a) Brennstoffe aus Biomasse, deren produktions- oder gebrauchsbedingt nicht biogene Anteile an der organischen Trockensubstanz nicht mehr als 5 % betragen,
- b) jene Abfälle, welche im Anhang aufgelistet sind.

§ 3

Mischfeuerungsanlagen

(1) „Mischfeuerungsanlage“ ist eine Anlage, die zur Stromproduktion verschiedene

- a) biogene Stoffe (Biomasse),
- b) Abfälle mit hohem biogenem Anteil,
- c) Kombinationen aus lit. a) und lit. b),
- d) Stoffe gemäß lit a) oder lit b) in Kombination mit fossilen Energieträgern sowie daraus hergestellten Neben- und Folgeprodukten bzw. nicht im Sinne dieser Verordnung als biogene Stoffe anerkannte Brennstoffe einsetzt.

(2) Als „Mischfeuerungsanlagen mit hohem biogenem Anteil“ gelten Anlagen, die im Normalbetrieb mindestens 30 % Brennstoff, gemessen an der Brennstoffwärmeleistung der eingesetzten Brennstoffe, aus biogenen Stoffen (Biomasse) oder aus Abfällen mit hohem biogenem Anteil einsetzen.

(3) Biogasanlagen, bei denen betrieblich notwendig, bezogen auf die gesamte Brennstoffwärmeleistung, höchstens 10 v.H. fossile Energieträger zur Stützfeuerung eingesetzt werden, gelten zur Gänze (100 v.H.) als Ökostromanlagen.

§ 4
Aufzeichnungspflichten

Der Betreiber einer Ökostromanlage, aus der elektrische Energie an Verteilernetzbetreiber abgegeben wird, ist verpflichtet, Nachweise zu führen,

dass entsprechend dem im Anerkennungsbescheid festgelegten Ausmaß Biomasse eingesetzt worden ist. Diese Nachweise sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Behörde über Verlangen auszufolgen.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r

Anhang

Schlüsselnummer laut ÖNORM S 2100	Bezeichnung
11102	Überlagerte Lebensmittel
11103	Spelze, Spelzen- und Getreidestaub
11104	Würzmittelrückstände
11110	Melasse
11111	Teig
11112	Rübenschnitzel, Rübenschwänze
11114	Sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle
11116	Überlagerte Lebensmittelkonserven; Glas und Metall
11117	Rückstände aus der Konserven- und Tiefkühlfabrikation
11401	Überlagerte Genussmittel
11402	Tabakstaub, Tabakgrus, Tabakrippen
11404	Malztreber, Malzkeime, Malzstaub
11405	Hopfentreber
11406	Ausputz- und Schwimmgerste
11407	Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempe
11411	Trub und Schlamm aus Brauereien
11413	Schlamm aus der Weinbereitung
11414	Schlamm aus Brennereien
11415	Trester
11416	Fabrikationsrückstände von Kaffee (z.B. Röstgut und Extraktionsrückstände)
11417	Fabrikationsrückstände von Tee
11418	Fabrikationsrückstände von Kakao
11419	Hefe oder hefeähnliche Rückstände
11422	Schlamm aus der Tabakverarbeitung
11423	Rückstände und Abfälle aus der Fruchtsaftproduktion
11701	Futtermittel
11702	Überlagerte Futtermittel
11703	Überlagerte Futtermittelkonserven; Glas und Metall
12101	Ölsaatenrückstände
12102	Verdorbene Pflanzenöle
12301	Wachse
12302	Fette (z.B. Fritieröle)
12501	Inhalt von Fettabscheidern
12502	Molke
12503	Öl-, Fett- und Wachsemulsionen
13101	Borsten und Horn
13102	Knochen

13103	Innereien
13104	Geflügel
13105	Fisch
13106	Blut
13107	Federn
13108	Magen- und Darminhalte
13109	Wildabfälle
13110	Fleisch- und Hautreste, Därme, sonstige Tierkörperteile
13701	Geflügelkot
13702	Schweinegülle
13703	Rindergülle
13704	Mist
14101	Leimleder
14102	Rohspalt
14103	Gelatinespalt
14104	Häute und Felle
17101	Rinde
17102	Schwarten, Spreißel aus sauberem, unbeschichtetem Holz
17103	Sägemehl und Sägespäne aus sauberem, unbeschichtetem Holz
17104	Holzschleifstäube und -schlämme
17114	Staub und Schlamm aus der Spanplattenherstellung
17115	Spanplattenabfälle
17201	Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt
17202	Bau- und Abbruchholz
17203	Holzwohle, nicht verunreinigt
18101	Rückstände aus der Zellstoffherstellung (Spuckstoffe und Äste)
18401	Rückstände aus der Papiergewinnung (Spuckstoffe) ohne Altpapieraufbereitung
18407	Rückstände aus der Altpapierverarbeitung
19901	Stärkeschlamm
19903	Gelatineabfälle
19904	Rückstände aus der Kartoffelstärkeproduktion
19905	Rückstände aus der Maisstärkeproduktion
19906	Rückstände aus der Reisstärkeproduktion
53504	Trester von Heilpflanzen
53505	Pilzmycel
91104	Biogene Abfallstoffe, getrennt gesammelt
91601	Viktualienmarkt-Abfälle
91701	Garten- und Parkabfälle
91702	Friedhofsabfälle
94901	Rückstände aus der Gewässerreinigung (Bachabkehr-, Abmäh- und Abfischgut)
94902	Rechengut aus Rechenanlagen von Kraftwerken